

Rahmenvertrag

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen

1. K_NAME1 K_NAME2 K_NAME3
K_STRASSE
K_PLZ K_ORT
nachstehend: Besteller (inländische Vertragsparteien)

und

2. WITT & SOHN AG
Wuppermanstraße 6-10
25421 Pinneberg
nachstehend: Lieferer

untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen abzuschließenden Lieferverträge (Kaufverträge und Werklieferungsverträge über vertretbare Sachen) über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird. Alle Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Ventilatoren und deren Zubehör. Der Lieferer ist berechtigt, technische Verbesserungen in Konstruktion und Form vorzunehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und dadurch keine Beeinträchtigungen der Verwendungsfähigkeit der Vertragsgegenstände eintritt.

§ 2 Lieferumfang

Der Besteller unterbreitet dem Lieferer jeweils ein nach Art und Anzahl der zu liefernden Vertragsgegenstände spezifiziertes Kaufangebot. Der Lieferer bestätigt entsprechend. Im Falle einer Diskrepanz zwischen Bestellung und Bestätigung liegt ein neues Kaufangebot vor, das der Annahme durch den Besteller bedarf.

Nachträgliche Änderungen eines abgeschlossenen Liefervertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schrift- oder Textform möglich.

§ 3 Lieferzeit

Die Liefertermine werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt. Sie verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen.

§ 4 Lieferverzug

Hält der Lieferer aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Besteller – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Er beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelliefervertrag berechtigt. Ersatzansprüche sind entsprechend § 9 des Rahmenvertrages begrenzt.

Gerät der Lieferer mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem Besteller ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz hinaus können seitens des Bestellers gegenüber dem Lieferanten im Falle des Verzuges nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vorliegt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen werden für jede Einzellieferung individuell ausgehandelt. Dabei sind alle Leistungen im Preis zu berücksichtigen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Vertragsgegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Lieferverträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Vertragsgegenstände durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn eine vom Lieferer gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist der Lieferer den Rücktritt ausdrücklich erklärt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Mängelansprüche

Im Falle von mangelbehafteten Lieferungen, übernimmt der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 9 – folgende Verpflichtungen:

Sachmängel:

1. Beseitigung der aufgetretenen Sachmängel in angemessener Frist,
2. Übernahme der für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten an den Bauteilen des Lieferers, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
3. Rückname der mangelhaften Vertragsgegenstände und Rückzahlung des jeweiligen Vertragspreises im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, falls eine Mängelbeseitigung – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Lieferer nicht durchgeführt wird oder in allen sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

Die genannten Ansprüche bestehen nur, wenn die aufgetretenen Mängel

- a) auf vor dem Gefahrübergang liegende Ursachen zurückzuführen sind,
- b) vom Besteller nach unverzüglicher Untersuchung der Vertragsgegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges – oder bei nicht erkennbaren Mängeln nach deren Erkennbarkeit – unverzüglich schriftlich gerügt wurden und
- c) noch nicht verjährt sind.

Rechtsmängel:

1. Führt die Benutzung der Vertragsgegenstände zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Vertragsgegenstände in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifiziert, dass der Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die genannten Verpflichtungen des Lieferers sind für den Fall einer Schutzrechtsverletzung – vorbehaltlich § 9 – abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- a) der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der o.g. Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- c) dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Besteller beruht und

- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Liefergegenstände eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln der Vertragsgegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche, insbesondere für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Nutzungsmöglichkeit, entgangenen Vertragsausschluss oder für irgendein anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden, sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach § 9 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Parteien sichern zu, die getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln.

Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 12 Vertragsdauer / Kündigung

Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Halbjahres- oder Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Bis zur Beendigung des Rahmenvertrages abgeschlossene Lieferverträge sind entsprechend der getroffenen Einzelvereinbarung zu erfüllen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten kann der Lieferer für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie auf dessen Betrieb erhebliche Auswirkungen besitzen, nach Ablauf einer angemessenen Frist Einzelverträge ohne weitere Frist kündigen.

Das Kündigungsrecht besteht auch in den Fällen, in denen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, wobei es keiner Fristsetzung bedarf.

§ 14 Gewährleistung

Details der Gewährleistung sind Teil der im Einzelnen abzuschließenden Lieferverträge. Der Lieferer haftet nicht für solche Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.

§ 15 Schriftform / Textform

Abweichungen von Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sind nur gültig, wenn sie unter Nennung der Bestimmungen des Rahmenvertrages, von der abgewichen wird, ausdrücklich in Schrift- oder Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Rahmenvertrag oder den Einzelvertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

K_NAME1_1

WITT & SOHN AG

Unterschrift/Datum/Stempel

Unterschrift/Datum/Stempel